

## England und Wales: Reform der staatlichen Kostenbeihilfe kommt 2013

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln, eine gemeinsame Forschungseinrichtung der Universität zu Köln, des Deutschen Anwaltvereins, der Bundesrechtsanwaltskammer und der Bundesnotarkammer, informiert in einer losen Serie von Kurzbeiträgen über aktuelle Entwicklungen in den Anwaltschaften aus dem benachbarten Ausland. Der Beitrag schließt an AnwBl 2012, 336 an.

Die britische Regierung unter Premierminister David Cameron musste zunächst eine herbe politische Niederlage hinnehmen bei ihrem Plan, zwecks Haushaltskonsolidierung die Ausgaben für die staatliche Kostenbeihilfe und für Zivilverfahren in England und Wales zu reduzieren. Die Mitglieder des Oberhauses aller politischen Couleurs weigerten sich im März 2012, den Gesetzesentwurf zur Reform der staatlichen Kostenbeihilfe, den „Legal Aid, Sentencing and Punishment of Offenders Bill“ in seiner Ursprungsfassung durch das Parlament passieren zu lassen. Das House of Lords übte massive Kritik an den Regierungsplänen, die mehr als 650.000 Rechtssuchende von der staatlichen Beihilfe („legal aid“) ausnehmen und diese – sollten sie ihre Rechte geltend machen wollen – zur Selbst-Repräsentation zwingen würde (dazu bereits Lemke, AnwBl 2012, 54 und AnwBl 2012, 336). Scharf griff das vom Oberhaus eingesetzte Spezialkomitee „constitution select committee“ insbesondere das Regierungsvorhaben an, die staatliche Kostenbeihilfe für Sozialhilfesachen und in Fällen häuslicher Gewalt zu kürzen und beauftragte die konservativ-liberale Regierungskoalition, den Gesetzesentwurf umfassend zu überarbeiten.

Das Oberhaus hatte sich mit dem Gesetzesentwurf des „Legal Aid Bill“ nach der erfolgreichen ersten und zweiten Lesung im Unterhaus im Herbst 2011 beschäftigt. Das vom House of Lords eingesetzte Spezialkomitee brachte Änderungsvorschläge ein, die auch bei den übrigen Mitgliedern im Oberhaus („peers“) überwiegend auf Zustimmung gestoßen waren. Daraufhin hatte sich das Oberhaus im März 2012 in einer Reihe von Abstimmungsverfahren gegen einzelne Regulierungsvorschläge des „Legal Aid Bill“ in der so genannten „report stage“ ausgesprochen. Die Liste der Änderungsvorschläge war lang. Das Oberhaus forderte die Regierung unter anderem auf, den „Legal Aid Bill“ dahingehend zu modifizieren, dass jedermann effizienter Zugang zum Recht gewährt, die persönliche Rechtsberatung („face-to-face advice“) nicht durch die geplante, weniger kostspielige Telefonberatung ersetzt werden würde und Opfer häuslicher Gewalt weiterhin im „legal aid scheme“ zu belassen. Die Revolte der „peers“ richtete sich zudem gegen den zweiten Abschnitt des Gesetzesentwurfs, in dem die Regierung Änderungen hinsichtlich der in England und Wales erlaubten Vereinbarung von erfolgsbasierten Honoraren anvisierte, bei welcher die anwaltliche Leistung nur im Erfolgsfall vergütet wird („no win, no fee“). Erfolgsbasierte Vergütungsformen

sollten danach nur noch unter sehr restriktiven Voraussetzungen zulässig und auf Rechtssuchende wie zum Beispiel Lungenkrebspatienten („mesothelioma cases“) nicht mehr anwendbar sein. Die zuständigen Minister erwogen damals, dass die Betroffenen, die in der Regel nur noch wenige Monate zu leben haben, zunächst nach dem preiswertesten Anwalt Ausschau halten sollten („shop around for legal advice“), um die mitunter hohe Anwaltsvergütung im Erfolgsfall und die allgemeinen Verfahrenskosten möglichst gering zu halten. Damit sollte der Staatshaushalt entlastet werden.

### Fast aller Widerstand vergeblich

Die Regierung machte diesbezüglich im April 2012 nur wenige Zugeständnisse und änderte den „Legal Aid Bill“ nur geringfügig ab. Die sich an die „report stage“ anschließende finale Gesetzesstage, eine Art Vermittlungsverfahren, bei dem sowohl die Mitglieder des House of Commons als auch die Mitglieder des House of Lords ihre Änderungsvorschläge ins Parlament einbringen und auf einen Konsens zwischen beiden Häusern drängen, wurde mit Spannung erwartet. Der „Legal Aid Bill“ überstand diesen auch als „parlamentarisches Ping Pong“ bekannten Abschnitt des Gesetzgebungsverfahrens und erhielt Anfang Mai 2012 die für die Gesetzesausfertigung erforderliche königliche Zustimmung („royal assent“). Damit wurde der Gesetzesentwurf zum „Act of Parliament“. Das Gesetz wird zum 1. April 2013 in Krafttreten.

Dass sich der Gesetzesentwurf schließlich gegen alle Widerstände aus Politik und Öffentlichkeit durchsetzen konnte, bedeutete einen Rückschlag für die zahlreichen Menschenrechtsgruppen und Anwaltsorganisationen, die vor und während des Gesetzgebungsverfahrens diverse Kampagnen gegen die Reform geschaltet und mittels öffentlichem Druck versucht hatten, die Parlamentsmitglieder in ihrem Abstimmungsverhalten zu beeinflussen. Dennoch fanden einige ihrer Kritikpunkte Eingang in den aktuellen Gesetzestext. Zu ihren Errungenschaften zählen zum Beispiel die Aufrechterhaltung der Gewährung von „legal aid“ in Polizeistationen und in Fällen, die lernbeeinträchtigte Schüler, internationale Kindesentführung, Menschenhandel und häusliche Gewalt betreffen. Weiterhin erfolgte die Herabstufung der zunächst vorgesehenen Einführung obligatorischer Telefonberatung anstatt „face-to-face“-Beratung auf ein Pilotprojekt, das sich in Zukunft auf nur wenige Rechtsgebiete beschränken soll. Praktiker und Anwaltsorganisationen wie zum Beispiel die gemeinnützige „Legal Action Group“ und die „Law Centre Federation“, die bislang Rechtsdienstleistungen an überwiegend einkommensschwache und „legal aid“-berechtigte Personen anbot, bekräftigen aber, dass sie auch in Zukunft Mittel und Wege finden werden, um den Ärmsten und Schwächsten der Gesellschaft Zugang zum Recht zu verschaffen. (Stefanie Lemke)

### Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln ist eine gemeinsame Forschungseinrichtung der Universität zu Köln, des DAV, der BRAK und der BNotK und wird von der Hans-Soldan-Stiftung mitgefördert.

Direktor: Prof. Dr. Martin Henssler. Adresse: Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, Tel. 0221 4702935, Fax: 0221 4704918, [www.anwaltsrecht.org](http://www.anwaltsrecht.org).